

TEXTTEIL

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG UND EINTRAGUNG WIRD FESTGESETZT:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (Bar (VO) i. d. F. v. 15. 9. 1977 (BGB1. I S. 1763)

PLANUNG SRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBaug und BauNVO)

	Baugebiet		Z	GRZ	GFZ	BMZ	
	(entspr. den Eintragungen im Plan)		(entspr	. den Eintr	agungen im Pi		
			= 25.4				
1.03	Ausnahmen	(§ 1 Abs. 6 BauNVO): Im Plangeblet sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen im allgemeinen Wohngeblet nicht zulässig. Somit ist § 4 Abs. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestancteil des Bebauungsplanes					
1.04	Zahl der Vollgesch	Vollgeschosse: entsprechend den Einschrieben im Plan - zwingend bzw.als Höchstgrenze. Aufgrund der teilweise vorliegenden geneigten Geländeverhältnisse im (WA) bedeutet die Bezeichnung II (I + 1U): - bergseitig eine eingeschossige Bebauung und talseits ein anrechen ares Untergeschoß zulässig:					
1.05	Zahl der Wohnungen	n (§ 4 Abs. 4 BauNVO): Im allgemeinen Wohngebiet (WA) des Planbereichs wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 je Wohngebäude begrenzt.					
.06	Bauweise (§9(1) 2 BBauG)	(entsprechend den Einschrieben im Plan) o - offen gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO d- nur Einzel-und Dopplehouser gemöß \$22 Abs. 2 Bau NVO ichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BBauG) Dominierende Stellung der Wohngebäude entsprechend der Pfeileintragung.					
.07	Stellung der bauli						
.08	Pflanzgebot - Pfg. (§9(1) 25a BBauG)	Die im Lageplan gekennzeichne schaft durch eine landschaft: Obst) einzugrünen.	eten Baugrunds sgerechte Bepf	tücke sind lanzung mit	als Übergang Bäumen und S	zur freien Land- träuchern (auch	
		Das Ausmaß der Pflanzung rich	ntet sich nach	den Eintra	gungen im Laç	eplan.	
1.09	Böschungen und Stü (\$9(1) 26 BBauG)	tützmauern bei Kerstellung der Verkehraflächen: Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angenzenden Bauflächen in einem Neigungswerhältnis 1:1,5 zu errichten. Die im Plan bzw. den entsprechenden Geländeschnitten dargestellte Pläche für Abgrabungen stellen den äußersten Umfang des notwendigen Erdabtrags dar. Die sonstige Nutzung der Böschungen blebt dem Eigentümer unbenommen. An Stelle der Böschungen bzw. zur Verringerung derselben, können vom Eigentümer Stützmauern bis zu 0,80 m Höhe hergestellt werden.					
. 10	Sichtflächen	(5 9 (1) Nr. 10 BBauG): In den im Laceplan eingetragenen Sichtflächen sind Bepflanzungen und bauliche Anlagen nur in dem Umfang zulässig, daß die Verkehrsübersicht nicht gemindert wird (entsprechend der Zeichenerklärung)					
.20	Mindestgröße der B (§ 9(1) 3 BBauG)	augrundstücke: Die Mindestgröße der Baugrund gung wird auf 650 m² festgese	istücke bei Gr	undstückste	ilungen nach	der Baulandumle-	

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO)

2.00 Gebäudehöhe
(\$111(1) Nr. 8 LBO)\$chnittpunkt von Außenwand und Dachhaut):

Pür I - geschossige Bebauung
4,00 m
für II - geschossige Bebauung
6,50 m
IIm Bereich der Hangneigung wird die Gebäudehöhe auf der Talseite auf höchstens
6,50 m, auf der Bergselte auf höchstens 4,00 m, gemessen jeweils vom festgelegten
Gelände, festgesetzt. <u>Hinweis:</u> Die Festlegung der Höhenlage der baulichen Anlagen erfolgt unter Beachtung der Ziff. 2.00 jeweils im baurechtlichen Verfahren. 2.10 XuBere Gestaltung: Deckung der Dächer mit Ziegel oder dunkel gehaltenem Material (§111(1) Nr.1 LBO) 2.20 Versorgungsleitungen: Sämtliche der Versorgung dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen. Das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. 2.30 Dachform entsprechend den Eintragungen im Plan; - Pultdächer unzulässig. (§111(1) Nr.1 LBO) 2.40 Garagen \underline{H} i n w e i s: Zwischen Garageneinfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

1.30 Kennzeichnung für Lärmschutzvorkehrungen (5 9 (1)22 BBauG)
Bei den im Lageplan gekennzeichneten Bauflächen sind zum Schutz-vor dem von der
L 528 ausgehenden Verkehrslärm bauseits Vorkehrungen (Grundrißgestaltung, bautechnische Maßnahmen) zu treffen
, die gewährleisten, daß die Richtwerte des Lärmbekämpfungserlasses eingeholten sind

(Auf das Gutachten des Ingenieurbüros Eurich und Moser, Heilbronn vom 8. Februar 1980 wird hing

2.50 Einfriedigung der Grundstücke:
(5111(1) Nr.6 LBO) Zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen dürfen tote oder lebende Einfriedigungen die Höhe von U,80 m nicht überschreiten, davon Einfriedigungsmauern max. 0,40 m.

2.50 Ausnahmen
(\$94 Abs.1 LBO)

Ausnahmsweise können Gebäude mit einer von der festgesetzten Dachform abweichenden
Dachform errichtet werden, wenn sichergestellt ist, daß eine eigenständige Gruppe vom mindestens 3 Gebäuden nebeneinander in dieser Form erstellt wird.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BBaug)

3.00 <u>Hinweis auf Wasserschutzgebiet:</u>

Das gesamte Neubaugebiet liegt in der weiteren Wasserschutzzone III A.

Auf die entsprechende Rechtsverordnung und die Wasserrechtliche Genehnigungspflicht beim Lagern von Heizöl und deren zweijährige TÜV-Überprüfung wird hingewissen.